

## Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder

### Einführung

Die derzeit geltende Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder basiert auf dem hier beschriebenen Vergütungssystem und wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Dezember 2019 bewilligt.

Der Beschluss der Hauptversammlung lautet wie folgt:

- „1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen und der Erstattung einer etwaigen auf seine Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs zahlbare Vergütung in Höhe von Euro 20.000 p.a., die in vierteljährlichen Raten in Höhe von Euro 5.000 jeweils nach Ablauf eines Geschäftsquartals zahlbar ist.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Fünffache, sein Stellvertreter das Doppelte der Grundvergütung nach vorstehender Ziffer 1.
3. Für die Tätigkeit in einem von dem Aufsichtsrat gebildeten Ausschuss wird zusätzlich eine gesonderte Vergütung in Höhe von jeweils Euro 10.000 p.a. gewährt. Der Vorsitzende eines von dem Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses erhält jeweils die doppelte Vergütung. Für die Mitgliedschaft bzw. die Übernahme des Vorsitzes in einem von dem Aufsichtsrat gebildeten Nominierungsausschuss oder einem von dem Aufsichtsrat ad hoc gebildeten Ausschuss wird eine gesonderte Vergütung nach dieser Ziffer 3 nur gewährt, wenn der Ausschuss in dem betreffenden Geschäftsjahr mindestens dreimal zusammengetreten ist.
4. Die Vergütung gemäß den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 wird zeitanteilig gewährt, sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht während des gesamten Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat bzw. einem der Ausschüsse angehört bzw. die Position als Vorsitzender des Aufsichtsrats bzw. eines der Ausschüsse oder als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats bekleidet.
5. Daneben können die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen werden, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.
6. Eine Vergütung nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 5 wird erstmals für das Geschäftsjahr gewährt, das am 1. Januar 2020 beginnt.“

### Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat ist anders als der Vorstand nicht operativ tätig, sondern überwacht und kontrolliert den Vorstand bei Ausübung seiner Geschäftsführungstätigkeit. Die Aufsichtsratsvergütung muss demnach derart ausgestaltet sein, dass sie der für die Überwachung und Kontrolle erforderlichen Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gerecht wird. Zugleich soll die angemessene Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung der GERRY WEBER International AG ermöglichen, qualifizierte Mandatsträger für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats oder des -vorsitzes gewinnen und auch halten zu können.

Die Vergütung des Aufsichtsrats besteht ausschließlich aus einer festen Vergütung; variable Bestandteile sind nicht vorgesehen. Die konkrete Vergütungshöhe des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds bestimmt sich anhand der festen Grundvergütung sowie zusätzlicher Vergütung bei im Aufsichtsrat oder in Aufsichtsratsausschüssen übernommenen Aufgaben.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands umfasst grundsätzlich zu einem erheblichen Anteil variable Vergütungsbestandteile. Die Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung ohne variable Vergütungsbestandteile gewährt den Aufsichtsratsmitgliedern demgegenüber Unabhängigkeit von Leistungsindikatoren sowie von anderweitig ausgestalteten finanziellen Anreizen. Dadurch wird eine unabhängige Überwachung und Kontrolle der Vorstandstätigkeiten durch den Aufsichtsrat sichergestellt. Die Gewährleistung der unabhängigen und effektiven Ausübung der Kontrolle über den Vorstand trägt dabei nachhaltig zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei und fördert damit zugleich die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsstrategie.

### **Erläuterung zur Berücksichtigung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer bei Festsetzung des Vergütungssystems**

Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder der GERRY WEBER International AG unterscheidet sich in Art und Umfang grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der GERRY WEBER International AG bzw. der GERRY WEBER Gruppe. Daher kommt bei der Überprüfung und Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ein sogenannter vertikaler Vergleich mit den Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer sowie die Bestimmung eines Arbeitnehmerkreises zur Einbeziehung in den Vergleich nicht in Betracht.

### **Darstellung des Verfahrens zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems**

Die Überprüfung der Vergütung und des Vergütungssystems, insbesondere hinsichtlich der Bestandteile, Höhe und Struktur der Vergütung, erfolgt anlassbezogen und spätestens in Vorbereitung der turnusmäßigen Befassung der Hauptversammlung mit der Aufsichtsratsvergütung durch den Aufsichtsrat. Die Vorbereitungen der hierfür erforderlichen Aufsichtsratsentscheidungen hat der Aufsichtsrat dem Personalausschuss des Aufsichtsrats übertragen. Bei Bedarf werden der Aufsichtsrat und/oder der Personalausschuss des Aufsichtsrats externe Berater hinzuziehen. Bei der Mandatierung externer Vergütungsberater wird dabei auf deren Unabhängigkeit geachtet.

Der vom Aufsichtsrat erarbeitete Beschlussvorschlag wird sodann der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Amtszeit sämtlicher im Rumpfgeschäftsjahr 2019 der Gesellschaft amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats endet kraft Gesetzes spätestens mit dem Ablauf des 30. November 2019. Im Vorfeld der Neubestellungen der neuen Mitglieder des Aufsichtsrats hatten die beide damaligen alleinigen Aktionäre der Gesellschaft die Vergütung entwickelt, wie sie durch die Hauptversammlung am 3. Dezember 2019 beschlossen worden ist. Ziel war es, eine attraktive Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen, die die Tätigkeit bzw. Mitwirkung in einem oder mehreren Ausschüssen des Aufsichtsrats angemessen berücksichtigt.

Aufgrund der Änderung durch das ARUG II sieht die Regelung in § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG nunmehr vor, dass die Hauptversammlung alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen hat, wobei auch gem. § 113 Abs. 3 S. 2 AktG ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist.

In Vorbereitung dieser Beschlussfassung wird der Personalausschuss des Aufsichtsrats künftig eine Analyse seiner Vergütung spätestens alle vier Jahre vornehmen und die Ergebnisse dem Aufsichtsratsplenum vorstellen. Aufsichtsrat und Vorstand werden der Hauptversammlung spätestens alle vier Jahre die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Beschlussfassung vorlegen. Anstelle eines Beschlusses kann die Aufsichtsratsvergütung auch durch satzungsändernde Mehrheit der Hauptversammlung in Form von Satzungsregelungen bestimmt werden. Findet die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegte Aufsichtsratsvergütung nicht die erforderliche Mehrheit, so ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung eine überprüfte Aufsichtsratsvergütung vorzulegen.

Die Tatsache, dass der Aufsichtsrat selbst maßgeblich bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems und der Vorbereitung der Beschlussvorlage mitwirkt, ergibt sich aus der Kompetenzverteilung zwischen den Gesellschaftsorganen. Dem sich hieraus ergebenden Interessenkonflikt wird jedoch bereits kraft Gesetzes dadurch vorgebeugt, dass die finale Entscheidungskompetenz ausschließlich der Hauptversammlung zugewiesen ist. Zudem wird der Hauptversammlung ein Beschlussvorschlag sowohl des Aufsichtsrats als auch des Vorstands vorgelegt.

### **Feste und variable Vergütungsbestandteile und ihr jeweiliger relativer Anteil an der Vergütung**

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Dezember 2019 erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Fünffache, sein Stellvertreter das Doppelte der Aufsichtsratsvergütung. Zusätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für die Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats eine gesonderte feste Vergütung in Höhe von jeweils EUR 10.000 pro Geschäftsjahr, für die Übernahme eines Ausschussvorsitzes jeweils EUR 20.000 pro Geschäftsjahr. Für die Mitgliedschaft bzw. die Übernahme des Vorsitzes des Nominierungsausschusses oder eines ad hoc gebildeten Ausschusses wird eine entsprechende gesonderte Vergütung nur dann gewährt, wenn der Ausschuss in dem jeweiligen Geschäftsjahr mindestens dreimal zusammengetreten ist.

Zusätzlich erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats Ersatz für seine Auslagen sowie Erstattung einer etwaigen auf seine Aufsichtsratsvergütung entfallende Umsatzsteuer.

Den Aufsichtsratsmitgliedern wird neben den festen Vergütungskomponenten keine aktienbasierte oder sonstige variable Vergütung gewährt.

Zudem können die Aufsichtsratsmitglieder in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen werden, soweit eine solche besteht.

### **Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen**

Die Aufsichtsratsvergütung wird in vierteljährlichen Raten jeweils nach Ablauf eines Geschäftsquartals fällig.

### **Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte, Bestelldauer**

Die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats findet ihre Grundlage in dem kooperationsrechtlichen Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied, das durch die Wahl in den Aufsichtsrat und deren Annahme zustande kommt. Der jeweilige Vergütungsanspruch ergibt sich aus dem Beschluss der Hauptversammlung zur Aufsichtsratsvergütung über die Gewährung einer Vergütung bzw. für den Fall einer entsprechenden Änderung der Satzung, aus der die Vergütung regelnden Satzungsbestimmung. Eine Vergütungsvereinbarung zwischen der GERRY WEBER International AG und dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied besteht nicht.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der GERRY WEBER International AG werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Mitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wiederwahl eines Aufsichtsratsmitglieds ist zulässig.

Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist nach Maßgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder können zudem nach § 10 Abs. 2 der Satzung der GERRY WEBER International AG ihr Amt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist mittels schriftlicher Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder den Vorstand niederlegen. Das gesetzliche Recht zur Niederlegung des Aufsichtsratsamts aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Sofern ein Aufsichtsratsmitglied nicht während des gesamten Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat bzw. einem der Ausschüsse angehört oder die Position als Vorsitzender des Aufsichtsrats oder eines der Ausschüsse bzw. die Position als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats bekleidet, wird die Vergütung für die Übernahme des Amts als Aufsichtsratsmitglied, Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats sowie für die Tätigkeit in einem vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschuss als ordentliches Mitglied oder Ausschussvorsitzender zeitanteilig gewährt.